



## Verstorben

### Priester im Ehrenamt Stefan Schweser †

Am 19. März verstarb plötzlich und unerwartet der Priester im Ehrenamt Stefan Schweser (Gemeinde Frankfurt) während eines Israelurlaubs im Alter von 63 Jahren. Stefan Schweser wurde 1958 in Würzburg geboren. Nach dem Abitur absolvierte er dort und in Jerusalem sein Theologiestudium und wurde am 23. Februar 1985 in Würzburg zum Priester geweiht. Nach mehreren Kaplanstellen, zuletzt in Herz Jesu in Aschaffenburg, schloss er sich im Januar 1993 der alt-katholischen Kirche an und wurde am 20. Juli 1993 zu geistlichen Amtshandlungen in der Gemeinde Frankfurt zugelassen. Nach dem Studium der Sozialpädagogik und dem darauf folgenden Anerkennungsjahr arbeitete er als Sozialpädagoge im Diakonischen Werk in Schwalbach (Taunus) und übernahm dort die Geschäftsführung. Zuletzt war er im Privatkundengeschäft eines Versicherungsdienstleisters tätig.

Mit Stefan Schweser verliert unsere Kirche einen Priester, der seine Berufung darin sah, Menschen zuzuhören und sie zu ermutigen, trotz aller Umbrüche im eigenen Leben Gott als einen treuen Wegbegleiter zu erleben.

## Bischöfliche Amtshandlungen

### Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 8. Mai 2022, Augsburg (5).

Im Auftrag des Bischofs:

Pfarrer Daniel Saam: 19. September 2021, Baden-Baden (9).

Pfarrer Christopher Sturm: 2. April 2022, Stuttgart (1).

Geistlicher im Auftrag Dr. Lech Kowalewski: 3. Mai 2022, Aachen (1).

## Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 11. Februar 2022 Pfarrer **Thomas Schüppen** (Bonn) zum Rektor der Namen-Jesu-Kirche, Bonn, ernannt.

- mit Wirkung vom 1. April 2022 Pfarrer **Alexander Eck** aufgrund der Wahl vom 7. November 2021 zum Pfarrer der Gemeinde Heidelberg ernannt.

- mit Wirkung vom 1. April 2022 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Frau **Deborah Helmbold** (Köln) im Rahmen der Leitlinien „Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention“ zur Präventionsbeauftragten des Bistums ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und der Zustimmung der Synodalvertretung Pfarrer **Gerhard Ruisch** zum zweiten hauptamtlichen Seelsorger und damit zum Pfarrvikar der Gemeinde Freiburg ernannt.

## Entsendungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Mai 2022 und mit Zustimmung der Synodalvertretung die Priesterin **Ruth Tuschling** als Geistliche im Auftrag im Sinne des § 79 SGO und als zweite hauptamtliche Seelsorgerin (Pfarrvikarin) in die Gemeinde Berlin in Zuordnung zu deren Pfarrer, Ulf-Martin Schmidt, entsandt. Die bisherige Dienstzeit in Berlin wird auf die Probezeit angerechnet.

- mit Wirkung zum 1. Juli 2022 Priester **Andreas Sturm** zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und mit Wirkung vom 1. August 2022 als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinden Singen und Sauldorf und in Zuordnung zu deren Pfarrverweser entsandt.

## Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 10. Februar 2022 Pfarrer **Alexander Eck** als Rektor der Namen-Jesu-Kirche, Bonn, entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. März 2022 Pfarrerin **Sabine Clasani** als Pfarrverweserin der Gemeinde Heidelberg entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. Juni 2022 Pfarrer **Gerhard Ruisch** als Pfarrer der Gemeinde Freiburg entpflichtet und zum selben Datum aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst entlassen.

## Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 10. April 2022 den Priester im Ehrenamt **Raphael Beuthner** der Gemeinde Essen und deren Pfarrverwalter Dekan Reinhard Potts zugeordnet. Die Zuordnung zum Bischof ist damit aufgehoben.

- mit Wirkung vom 13. April 2022 und mit Zustimmung der Synodalvertretung und mit Befristung für ein Jahr Priester **Alf Spröde** vorläufig zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Köln und deren Pfarrer Jürgen Wenge zugelassen.

- mit Wirkung vom 13. April und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Anselm Bilgri** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde München und deren Pfarrer Siegfried Thuringer zugelassen.

Mit Wirkung vom 27. Dezember 2021 hat der Diakon **Christoph Dittmar** (Zirndorf, Gemeinde Nürnberg) auf eigenen Wunsch die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Mit Wirkung vom 18. Januar 2022 hat der Priester im Ehrenamt **Stefan Neuhaus-Kiefel** (Gemeinde Koblenz) aus Glaubensgründen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

## Missio

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Marcus Frank** (Duisburg) mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Kirchliche Bevollmächtigung für den Religionsunterricht (Missio canonica) erteilt.

## Kirchensteuerbeschlüsse

### Baden-Württemberg

**Kirchensteuerbeschluss für den in Baden-Württemberg gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2022**

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 6.11.2021 folgenden Beschluss gefasst, der am 1.12.2021 vom Kultus- und Finanzministerium genehmigt wurde: Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalsteuer wird für das Kalenderjahr 2022 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach §37a Einkommensteuergesetz (EstG) sowie auf Sachzuwendungen nach §37b (EstG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBl I S. 773) 5% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.

Mit Schreiben vom 1.12.2021 wurde dieser Beschluss im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg genehmigt (§18 Satz 2 i. V. m. §9 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz). Der Steuerbeschluss ist im allgemeinen kirchlichen Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen (§9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz).

## Nordrhein-Westfalen

### Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

#### Aktenzeichen I B 3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen, Kirchensteuergesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19. November 2019, (GV. NRW. S.860), gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2022 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 5 Absatz 5 EStG) Stufe	Besonderes Kirchgeld jährlich
Euro	Euro
1	30.000 - 37.499
2	37.500 - 49.999
3	50.000 - 62.499
4	62.500 - 74.999

5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Bischof Dr. Matthias Ring

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 haben im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2022 gem. §§16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

## Hessen

### Kirchensteuerbeschluss für den im Land Hessen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

#### Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich den vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen im Oktober 2021 gefassten Beschluss über die Erhebung der Religionsgemeinschaftssteuer (Kirchensteuer) ab dem Jahr 2022:

1. Im Kalenderjahr 2022 werden an Landeskirchensteu-

ern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.

2. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl I S.773) Gebrauch macht.

3. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2021

AZ: Z.4 870.400.000 00186

In Vertretung: Dr. Manuel Lösel

### Rheinland-Pfalz

#### Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Teil vom 28. September

2021

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

#### § 1

##### Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Vomhundertsatz der gemäß § 6 Absatz 1 Kirchensteuerordnung als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer beträgt 9,0 v.H.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51a Einkommenssteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.

(3) Der Hebesatz von 9 v. H. gilt auch im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§6 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) und im Falle der Pauschalierung der Einkommenssteuer (§6 Absatz 3 Kirchensteuerordnung). Die Kirchensteuer wird auf 7 v. H. der pauschalieren Lohnsteuer bzw. Einkommenssteuer ermäßigt, wenn

der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08. August 2016 (StB, S. 773) Gebrauch macht.

(4) Das gemäß § 7 Kirchensteuerordnung zu erhebende besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

#### Bemessungsgrundlage (nach Maßgabe

des § 51a Abs. 2 EStG ermitteltes gemeinsames zu versteuerndes Einkommen	Besonderes Kirchgeld jährlich
Stufe	Euro

1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

#### § 2

##### Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieser Kirchensteuerbeschluss erstmals auf nach dem 31. Dezember 2021 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(3) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2022 in Kraft. Er gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 13. Dezember 2021  
Bischof Dr. Matthias Ring

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland (rheinland-pfälzischer Teil) vom 28. September 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 20. Dezember 2021

Ministerium für Wissenschaft Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Jana Schneiß

Ministerium der Finanzen und Gesundheit Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Breinersdorfer

Impressum  
Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:  
Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums  
der Alt-Katholiken in Deutschland  
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn  
Tel (02 28) 23 22 85





